

Einfache Anfrage Haag-St.Gallen vom 3. Dezember 2013

Westschweizer Medien am Bundesverwaltungsgericht

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. Februar 2014

Agnes Haag-St.Gallen weist in ihrer Einfachen Anfrage vom 3. Dezember 2013 darauf hin, dass die Tageszeitungen aus der Westschweiz nicht am Ausgabetag an das Bundesverwaltungsgericht geliefert werden und erkundigt sich, was die Regierung dagegen zu unternehmen gedenkt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat sich in den letzten Jahren verschiedentlich in Vernehmlassungen zum Postgesetz oder bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen zu ihren Erwartungen und Einschätzungen der Leistungen der Schweizerischen Post geäußert und dabei auf eine funktionierende Grundversorgung mit Postdienstleistungen grossen Wert gelegt. Sie hat aber auch anerkannt, dass die Post zunehmend einem verstärkten Wettbewerb ausgesetzt ist und verschärfte Vorgaben der Wirtschaftlichkeit zu erfüllen hat. Die Leistungen der Post stehen damit im Spannungsfeld von Wünschbarkeit und Machbarkeit. Die Regierung erachtet den derzeit durch den Bund festgelegten Grundversorgungsauftrag der Post als bedarfsgerecht und damit ausreichend. In diesem Zusammenhang sind auch die aufgeworfenen Fragen zur Zustellung der Tageszeitungen aus der Romandie in der Ostschweiz zu beurteilen.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Die Regierung legt Wert auf einen guten Service Public der Schweizerischen Post. In jährlichen Gesprächen erörtert der Vorsteher des in der Sache zuständigen Volkswirtschaftsdepartementes mit Vertretern der Geschäftsleitung der Post die in diesem Zusammenhang relevanten Entwicklungen und spricht Probleme an. Von der mit diesem Vorstoss angesprochenen Problematik hatte die Regierung bisher keine Kenntnis. Die Regierung hat Verständnis für das Anliegen, dass die Tageszeitungen aus der Westschweiz auch in der Ostschweiz am Ausgabetag zugestellt werden und legt Wert darauf, dass die Ostschweiz gegenüber anderen Landesteilen nicht benachteiligt wird. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ist dies jedoch nicht der Fall.
3. Die Schweizerische Post betreibt nachweislich einen grossen Aufwand bei der Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften. Für die Zeitungslogistik nutzt die Post weitgehend den Kanal der Brieflogistik. Briefe und Zeitungen werden also in einem sogenannten Verbundbetrieb verarbeitet und die unterschiedlichen logistischen Bedürfnisse sind so aufeinander abgestimmt, dass die landesweite Postversorgung sichergestellt ist. Entscheidend dafür, dass die Post ihr Leistungsversprechen einhalten kann, ist die rechtzeitige Aufgabe der Zeitungen zum Versand, aber auch die richtige Adressierung. Neben der Post sind mithin die Zeitungsverlage massgebend an einer rechtzeitigen Zustellung ihrer Zeitungen beteiligt. Die Post erarbeitete in Zusammenarbeit mit den Verlagen per 8. August 2004 die derzeit geltende Zeitungslogistik. Darin definiert sind die Zeiten und die Orte, an welchen die Zeitungen an die Post übergeben werden können. Demnach gilt für Westschweizer Zeitungen, die um Mitternacht in Bussigny aufgegeben werden, die Gleichtagzustellung in der Ostschweiz, sofern es sich um Zustellgebiete handelt, die durch das Briefzentrum Zürich-Mülligen bedient werden. Im Einzugsbereich des Briefzentrums Zürich-Mülligen liegen die Postleitzahlen beginnend mit 8 (u.a. 8590 Romanshorn). Westschweizer Zeitungen, welche an die Postleitzahlen beginnend mit 9 (u.a.

St.Gallen 9000) versandt werden, laufen über das Logistikzentrum für Briefe in Gossau und müssten um Mitternacht in Ostermundigen aufgegeben werden, damit die Zustellung am Erscheinungstag der Zeitung sichergestellt ist. Diese frühe Aufgabezeit in Ostermundigen ist für die meisten Westschweizer Verlage nur erreichbar, wenn sie ihren Redaktionsschluss vorverschieben würden. Diverse Westschweizer Verlage haben sich nach Angaben der Post deshalb entschieden, das Leistungsangebot der Post für die PLZ 9 nicht wahrzunehmen. Die gleiche Problematik gilt auch in umgekehrter Richtung für Ostschweizer Zeitungen. Wiederum nach Angaben der Post hat aber etwa das St. Galler Tagblatt seinen Redaktions-/Druckschluss so gelegt, dass die Aufgabezeit um 00.15 Uhr im Briefzentrum Zürich-Mülligen für die Gleichtagszustellung in der Westschweiz gewährleistet ist.

4. Davon ausgehend, dass die Möglichkeiten zur Beschleunigung des Transports seitens der Post ausgeschöpft sind, liegt der Schlüssel für eine Zustellung der Tageszeitungen im Zeitpunkt der Aufgabe zum Versand und damit bei den Verlagen. Die Verlage haben insofern bereits reagiert und bieten heute eine vollwertige Online-Ausgabe, die zumindest für Abonnenten schon frühmorgens im gleichen Umfang wie die Print-Ausgabe elektronisch verfügbar ist, so dass die Problematik der relativ späten Zustellung der Zeitung am Ausgabetag oder gar am folgenden Tag im Vergleich zu früher erheblich gemildert werden konnte.
5. Wie vorstehend ausgeführt ist die Postzustellung an und für sich aber insbesondere diejenige von Tageszeitungen, die im Idealfall am Ausgabetag zugestellt werden sollen, eine logistische Herausforderung, auf deren Bewältigung die Regierung keinen Einfluss hat. Die Angaben der Post zur konkreten Problematik geben sodann keinen Anlass zur Annahme, dass die Schweizerische Post ihren Auftrag nicht bestmöglich wahrnimmt. Mithin besteht auch keine Veranlassung für die Regierung, in dieser Sache vorstellig zu werden.